

Benutzungs- und Entgeltordnung für die Turnhalle in Wildberg

Nach Beschlussfassung durch die Gemeinde Wildberg vom 23.02.2023 wird folgende Benutzungs- und Entgeltordnung für die Turnhalle in Wildberg erlassen:

§ 1 Allgemeines

Die Turnhalle Wildberg, Hauptstr. 60 in 17091 Wildberg, befindet sich in Eigentum der Gemeinde Wildberg (nachfolgend Eigentümer). Die Ausübung des Hausrechts obliegt dem Bürgermeister/ der Bürgermeisterin oder einem von ihm/ ihr Bevollmächtigten (nachfolgend Verwalter), auch während der Nutzung durch Dritte (folgend Nutzer). Seinen Anweisungen ist Folge zu leisten.

§ 2 Gegenstand der Nutzung

Die Gemeinde Wildberg vermietet auf Antrag die Turnhalle in Wildberg, bestehend aus Halle und Nebenräumen.

§ 3 Benutzungsgenehmigung

Die Genehmigung zur Nutzung ist beim Bürgermeister/ bei der Bürgermeisterin bzw. Verwalter zu beantragen.

§ 4 Nutzungsüberlassung

Vor der Nutzung ist eine Vereinbarung über die Nutzung zu schließen. Diese enthält Nutzerdaten, Nutzungsgegenstand, Nutzungsdatum/ -dauer, die Höhe des Nutzungsentgeltes, Pflichten des Nutzers sowie grundsätzliche Nutzungshinweise.

Die Nutzung ist nur im Rahmen der vorab erteilten Genehmigung/ Vereinbarung zur Nutzung zulässig. Eine Weiter-/ Untervermietung an Dritte durch den Nutzer ist unzulässig.

§ 5 Übergabe und Abnahme

Anmeldung, Stornierung, Vertragsschluss, Übergabe und Abnahme des Nutzungsgegenstandes erfolgen grundsätzlich durch den Bürgermeister/ die Bürgermeisterin bzw. Verwalter.

Die Übergabe zur Nutzung (Schlüsselübergabe) erfolgt erst nach Unterzeichnung der Nutzungsvereinbarung und Zahlung des Nutzungsentgeltes.

§ 6 Unentgeltliche und ermäßigte Benutzung (Kultur- und Sportförderung)

Für Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr, die einem gemeinnützigen Verein oder Verband der Gemeinde Wildberg angehören, ist die Nutzung unentgeltlich.

Ziel soll es sein, dass die Möglichkeiten und die Angebote für die kulturelle und sportliche Entwicklung der Kinder und Jugendlichen gesichert, verbessert und erweitert, sowie die Sportentwicklung unterstützt und das Ehrenamt im Sport und im kulturellen Bereich gestärkt wird. Insbesondere soll die Sport- und Kulturförderung auf die Belange von Kindern und Jugendlichen abgestimmt sein.

§ 7 Nutzungsentgelt

Für die Nutzung werden folgende Entgelte erhoben:

Sporthalle	15,00 €/ Stunde oder maximal 200,00 €/ Tag (24h)
------------	---

Der Bürgermeister/ die Bürgermeisterin wird ermächtigt, in begründeten Fällen Ausnahmen von dieser Regelung zuzulassen.

Schuldner des Nutzungsentgeltes ist der vertraglich festgelegte Nutzer. Das Nutzungsentgelt wird mit der Nutzungsvereinbarung in Rechnung gestellt und ist im Voraus zu zahlen.

Stornierungen sind kostenfrei nur möglich, wenn sie mindestens 14 Tage vor dem vorgesehenen Nutzungstermin bei dem Bürgermeister/ der Bürgermeisterin bzw. Verwalter eingehen. Wird der Nutzungsgegenstand trotz abgeschlossener Nutzungsvereinbarung nicht genutzt und nicht rechtzeitig storniert, ist eine Stornogebühr in Höhe von 50 % des vertraglich festgelegten Nutzungsentgeltes zu zahlen.

§ 8 Haftung

Der Nutzer haftet gegenüber dem Eigentümer für alle Schäden, die von ihm oder Teilnehmern der Veranstaltung am Mietgegenstand (Gebäude, Ausstattung, Ausrüstung, Außenanlagen) oder gegenüber Dritten verursacht worden sind.

Der Nutzer hält dem Eigentümer von allen Ansprüchen für sich und Dritte bei Schäden frei, die der Eigentümer nicht zu vertreten hat.

Der Eigentümer übernimmt keine Haftung für die vom Nutzer eingebrachten oder untergestellten Gegenstände.

§ 9 Verhalten in der Turnhalle Wildberg

Der Nutzer ist verpflichtet, die zur Nutzung überlassenen Nutzungsgegenstände pfleglich zu behandeln und nur artgerecht zu verwenden. Auftretende Mängel sind dem Eigentümer sofort anzuzeigen.

Der Umgang mit offenem Feuer ist verboten. Kerzen dürfen nur unter Aufsicht abgebrannt werden.

Das Abrennen von Feuerwerkskörpern im Gebäude und in dessen direktem Umfeld ist nicht gestattet.

Gasflaschen dürfen nicht mitgebracht und nicht betrieben werden.

Das Rauchen innerhalb des Gebäudes ist verboten.

Möbiliar wird nicht nach außerhalb verliehen. Über Ausnahmen entscheidet der Bürgermeister/ die Bürgermeisterin.

Bei privaten Veranstaltungen, die über 22:00 Uhr hinausgehen, ist darauf zu achten, dass nach 22:00 Uhr Musik nur noch im Innenbereich der Turnhalle abgespielt wird.

Die Räumlichkeiten sind nach der Nutzung ordnungsgemäß gereinigt zu übergeben. Im Übergabeprotokoll sind eventuelle Schäden aufzunehmen.

§ 10 Inkrafttreten

Die Benutzungs- und Entgeltordnung für die Turnhalle Wildberg tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

§ 11 Dynamisierung von Entgelten

Die Benutzungs- und Entgeltordnung für die Turnhalle ist regelmäßig in einem Abstand von vier Jahren den Betriebskostenentwicklungen in diesen Zeitraum anzupassen.

Wildberg,


Papke
Bürgermeisterin

